

schädigung verloren haben, zur Entschädigung anderer Jagdverluste noch mit beizutragen hätten, ein Ergebnis, welches dem Ausschusse keineswegs als den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend sich darstellte, abgesehen davon, daß sich unter den gegenwärtigen Umständen und bei den Zweifeln, welche über den gegenwärtigen und künftigen Werth der Jagd überhaupt vorherrschen, ein allen Verhältnissen entsprechender Maaßstab für eine derartige Entschädigung kaum auffinden lassen dürfte.

Diese Gründe verlieren ihr Gewicht alsdann nicht, wenn man die fragliche Entschädigung auf diejenigen einschränken wollte, welche vom Staate selbst Jagden erkaufte haben, in welchem Falle der Petent Jünger sich befindet. Zwar kann hier der von Lehterm für sich angeführte Umstand nicht übersehen werden, daß der mit Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden verbundene Verlust in Bezug auf die von Jüngern erkaufte Jagd den Staat und nicht Jüngern getroffen haben würde, wenn zwischen beiden der Jagdkauf nicht geschlossen worden wäre, und daß daher durch diesen der Staat zwar nicht reicher geworden, wie Petent behauptet, aber doch vor einem Verluste bewahrt worden ist. Allein wenn man auch weniger Werth darauf legen will, daß der Staat die ganze an Jüngern verkaufte Jagd verloren haben würde, Jünger aber dieselbe insoweit behält, als sie auf seinen eigenen Fluren ausgeübt wird, so würde doch auf der andern Seite auch die Unbilligkeit um so größer sein, wenn die, welche Jagden von Privatbesitzern gekauft haben, zu Entschädigung derer, welche solche vom Staate erworben, ohne eigene Entschädigung mit beitragen müßten, und um so fühlbarer, als die Zahl und der Werth der vom Staate verkauften Jagden keineswegs gering ist.

Der Umstand endlich, daß Petent die Jagd erst vor wenigen Jahren gekauft und gerade, weil der Staat der Verkäufer war, vor allen Verlusten geschützt zu sein geglaubt hat, dürfte kaum einen besondern Einfluß üben. Denn in ersterer Beziehung wird sich eine Grenze nicht auffinden lassen, und was das letztere Anführen anlangt, so sind alle Erwerber von Jagden in gleicher Lage. Denn das Jagdrecht gehört zu den Regalien, und die über dessen Uebertragung abgeschlossenen Verträge mußten überall gleiche Gültigkeit haben, so lange nicht das Regale ganz aufgegeben war. Auch kann der Staat bei Verträgen dem Privatmanne gegenüber nicht als Privatbesitzer, sondern nur als Gesamtheit der Steuerpflichtigen gedacht, und daher die Rücksicht auf letztere nicht aus den Augen gesetzt werden.

War daher der Ausschuss auch anfänglich nicht abgeneigt, auf das Gesuch Jüngers aus den in ihrer Gesamtheit für ihn sprechenden, oben angeführten Billigkeitsrücksichten einzugehen, so ist er doch durch die entgegenstehenden, was namentlich die letzten Ausführungen betrifft, von dem zugezogenen Herrn Regierungskommissar hervorgehobenen Bedenken zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine Entschädigung für die durch Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden erlittenen Verluste aus Staatsmitteln unthunlich sei, und rath daher der Kammer einstimmig an,

die Petition Carl Gotthelf Jünger's auf sich beruhen zu lassen.

Dieselbe wird übrigens noch an die erste Kammer, an welche sie zugleich mit gerichtet ist, abzugeben sein.

(Staatsminister Behr tritt während der Vorlesung ein.)

Präsident Cuno: Will die Kammer den jetzt gehörten Bericht in Berathung nehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Verlangt Jemand darüber zu sprechen?

Abg. Baumgarten: Es ist in der ersten Kammer ein ganz ähnlicher, aber allgemeiner Antrag des Abg. Graichen eingebracht worden, die Rückerstattung der Kaufgelder für die vom Staatsfiscus veräußerten Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden betreffend. Ueber diesen Antrag ist der ersten Kammer Bericht erstattet und, so viel mir bekannt ist, steht derselbe morgen auf der Tagesordnung; ich würde daher für zweckmäßig halten, wenn die Berathung über den vorgetragenen Bericht so lange, bis der Beschluß der ersten Kammer der zweiten Kammer bekannt geworden wäre, ausgesetzt und dann zugleich mit diesem Berichte weiter berathen würde. Ich stelle daher den Antrag, daß die Berathung über die gegenwärtige Petition so lange, bis der Beschluß der ersten Kammer über den Graichen'schen Antrag anher gelangt und zur Berathung kommen wird, vertagt werde.

Präsident Cuno: Abg. Baumgarten schlägt vor, es möge für heute von der Berathung des Ihnen vorgetragenen Berichts abgesehen und dieser Berathung bis dahin Anstand gegeben werden, wo die erste Kammer über den dort vorliegenden verwandten Graichen'schen Antrag Beschluß gefaßt haben werde. Unterstützen Sie diesen Antrag? — Geschieht ausreichend.

Abg. Wigard: Ich muß mich gegen diesen Antrag erklären. Mir scheint der Bericht so gründlich und das Rechtsverhältniß, welches hier in Sprache kommt, darin so klar hervorgehoben zu sein, daß die Kammer keine Minute darüber in Zweifel sein kann, wie sie im vorliegenden Falle zu entscheiden habe. Ich würde also darauf antragen, daß auf die Berathung selbst eingegangen werde und die Abstimmung darüber auch sofort nach dem Schlusse der Berathung erfolge. Denn wollten Sie in irgend einer Beziehung auf die Entschädigungsfrage wieder zurückkommen, so hat der Ausschuss schon auseinandergesetzt, zu welchen Consequenzen dies führen müßte. Sie würden durch das Zugeständniß einer Entschädigung für den einzelnen Fall zugleich das ganze Gesetz wieder aufheben, welches die Jagdgerechtigkeit ohne Entschädigung in Wegfall gebracht hat, und Sie müßten dann überall, wollen Sie nicht ungerecht werden, die Entschädigung gewähren. Wenn irgend wo, gilt hier der Satz: was dem Einem recht, das ist dem Andern billig.

Berichterstatter Secretair N a k e: Ich wollte die geehrte Kammer nur darauf aufmerksam machen, daß im Berichte selbst schon angedeutet ist, daß die Entscheidung, die über die vorliegende Petition von der Kammer gefaßt wird, auch maaßgebend für die übrigen Fälle sein muß. Es liegt das in der Natur der Sache und wird sich, wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen wäre, von selbst verstehen. Es scheint nicht nothwendig, daß wir den Beschluß der ersten